

Vereinbarung zwischen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall über die gemeinsame Förderung des öffentlichen Verkehrs

vom 2. März 2021 (SH) und 8. April 2021 (NH)

1. Vertragszweck

Art. 1.1

Diese Vereinbarung regelt das Verfahren für die Finanzierung und Bestellung von gemeinsamen Linien des öffentlichen Verkehrs zwischen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall als Bestellerinnen.

Grundsatz

Art. 1.2

Die Betriebsführung auf sämtlichen Ortsverkehrslinien obliegt den Verkehrsbetrieben Schaffhausen (VBSH). Die VBSH sind eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Schaffhausen, welche Inhaberin der Linienkonzession des Bundesamtes für Verkehr ist.

Betriebsführung

Art. 1.3

Auf sämtlichen Linien gilt der Tarif des Tarifverbundes OSTWIND beziehungsweise einer Nachfolgeorganisation.

Tarif

2. Gemeinsame Linien

Art. 2.1

Als gemeinsame Linien gelten Linien, welche Haltestellen auf beiden Gemeindegebieten bedienen.

Definition gemeinsamer Linien

Art. 2.2

Die Ertragsaufteilung erfolgt basierend auf den Fahrgastzahlen nach Linienabschnitten zwischen zwei Haltestellen. Bei grenzüberschreitenden Linienabschnitten zählen die zusteigenden Passagiere

Aufteilung der Linienabschnitte

der letzten Haltestelle vor der Gemeindegrenze zum Zielort, alle anderen Fahrgäste zur Herkunftsgemeinde.

Für die Kostenaufteilung erfolgt die Grenzziehung jeweils bei der letzten, auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schaffhausen liegenden Haltestelle.

3. Gemeinsame Bestellung des Angebots des Ortsverkehrs

Art. 3.1

Besteller-
konferenz

Zur Koordination und Bestellung der gemeinsamen Linien, welche die Interessen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall gemeinsam berühren, sowie zur Absprache des gemeinsamen Fahrplanes treffen sich die beiden für den öffentlichen Verkehr zuständigen Exekutivmitglieder mindestens einmal pro Jahr.

Art. 3.2

Zeitliche Ko-
ordination mit
Fahrplanver-
fahren und
Budgetierung

Die Bestellung hat schriftlich und rechtzeitig für die Budgetierung durch die beiden Bestellergemeinden in Abstimmung zum Schweizerischen Fahrplanverfahren zu erfolgen.

Art. 3.3

Einhaltung
der Finanz-
kompetenzen

Mehrkosten bei den Abgeltungen aufgrund von Angebotsausbauten sind jeweils von den beiden Bestellergemeinden rechtzeitig, unter Beachtung der ordentlichen Finanzkompetenzen, den zuständigen Gremien zur Bewilligung vorzulegen.

Art. 3.4

Rahmenbe-
dingungen
bei Ange-
botsanpas-
sungen

Bei einer Anpassung des Angebots ist Rücksicht auf die wirtschaftliche Nutzung von getätigten Investitionen (gemäss Ziffer 4.3) zu nehmen.

Die Angebotsqualität ist mit den Bestellergemeinden rechtzeitig abzusprechen. Der Fahrplan ist in der Regel so zu gestalten, dass auf dem ganzen Netz der VBSH eine vergleichbare Angebotsqualität besteht.

4. Investitionen

Art. 4.1

Investitionen in Strassenanpassungen, Haltestellenbau, örtliche Busbevorzugungen usw. werden von derjenigen Bestellergemeinde getragen, auf deren Gebiet sie anfallen.

Investitionen
der beiden
Bestellergemeinden

Art. 4.2

Sämtliche übrigen Investitionen (Fahrzeugpark, Fahrleitung, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Ladeinfrastruktur usw.) gehen zu Lasten der Rechnung der VBSH.

Investitionen
der
Verkehrsbe-
triebe

Art. 4.3¹

Grosse Investitionen (wie z.B. Beschaffung von Fahrzeugen einer neuen Generation, ortsgebundene Infrastruktur etc.) müssen die VBSH, zwecks Gewährung des Investitionsschutzes, mit den beiden Bestellergemeinden absprechen.

Absprache
von grossen
Investitionen

5. Kosten- und Ertragsaufteilung

Art. 5.1

Grundlage für die Kostenaufteilung zwischen den beiden Bestellergemeinden bildet die interne Betriebsrechnung sowie die Linien-Erfolgsrechnungen der VBSH.

Interne Be-
triebs-
abrechnung

Art. 5.2

Die in den internen Linien-Erfolgsrechnungen ermittelten Kosten pro Linie (Betriebskosten abzüglich Nebenerträge) werden gemäss geleisteten Wagenkilometern zwischen den beiden Bestellergemeinden aufgeteilt. Für die Berechnung der Wagenkilometer gelten die Linienaufteilungen gemäss Ziff. 2.2.

Kosten-
aufteilung

Art. 5.3

Die Verkehrserträge werden gemäss Personenkilometern auf die einzelnen Linien beziehungsweise die Linienabschnitte (gemäss Ziffer 2.2) aufgeteilt. Zur Berechnung der Bestellung wird in der Regel

Aufteilung der
Verkehrserträge

¹ Version gemäss Beschluss des NH-Einwohnerrates, zur Genehmigung durch GSR.

Ursprünglicher Text: Grosse Investitionen (wie z.B. Beschaffung von Fahrzeugen einer neuen Generation, ortsgebundene Infrastruktur, etc.) müssen beide Bestellergemeinden, zwecks Gewährung des Investitionsschutzes, mit den VBSH absprechen.

jeweils das arithmetische Mittel der Verkehrserträge der letzten beiden Jahre verwendet.

6. Schlussbestimmungen

Art. 6.1

Streitig-
keiten

Der Regierungsrat entscheidet über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung.

Art. 6.2

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ersetzt die "Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall über die gemeinsame Förderung des öffentlichen Verkehrs" vom 17. Juni 1992 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Art. 6.3

Kündigung

Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Dezember und erstmals auf den 31. Dezember 2025 gekündigt werden. Kann auf den Zeitpunkt der Kündigung für die Tragung der Betriebskosten auf den gemeinsam betriebenen Linien keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so legt der Regierungsrat eine Übergangsregelung fest, welche die Interessen beider Bestellergemeinden angemessen berücksichtigt.

Art. 6.4

Genehmi-
gung

Diese Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat Schaffhausen und den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall abgeschlossen und ist unter den gleichen Voraussetzungen abänderbar.